

Unternehmenssatzung für die „Gemeindewerke Adelsdorf KU“ der Gemeinde Adelsdorf

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 2a Satz 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. Seite 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital**
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens**
- § 3 Organe**
- § 4 Der Vorstand**
- § 5 Der Verwaltungsrat**
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**
- § 8 Schriftform**
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**
- § 11 Wirtschaftsjahr**
- § 12 Auflösung des Unternehmens**
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Gemeindewerke Adelsdorf“ sind ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Adelsdorf in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeindewerke Adelsdorf“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“, „KU“ oder „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelsdorf“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GWA“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

(4) Das Stammkapital beträgt **500.000 Euro**.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Adelsdorf und der Umschrift „Gemeindewerke Adelsdorf KU“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an den anderen Unternehmen dieser Art, die Betriebsführung solcher Unternehmen und der Betrieb aller, den Gesellschaftszwecken unmittelbar dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft dient öffentlichen Zwecken, insbesondere der Versorgung der gemeindlichen Einrichtungen mit Energie, der Energieeinsparung und Zielen des Klimaschutzes durch bevorzugte Energieerzeugung mittels regenerativer Energien. Aufgabe ist auch das Facility Management eigener Immobilien sowie der Immobilien der Gemeinde Adelsdorf, vorbehaltlich Zweckvereinbarung.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO; die Gemeinde erlässt einen Betrauungsakt auf der Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über.

(5) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht gemeindliche Grundstücke zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Zweckvereinbarung bestimmt, soweit erforderlich.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt; Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens **fünf** Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Vorstandsmitglied durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Adelsdorf haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Adelsdorf. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten; Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO gilt entsprechend. Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Stellvertreter) werden vom Gemeinderat der Gemeinde Adelsdorf für die Dauer von sechs Jahren bestellt; Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Der Gemeinderat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat zweimal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Sitzungsvergütung; § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
2. Bestellung und Abberufung des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife;
5. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Beteiligungsunternehmen;
6. Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen ;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Befreiungen von § 181 BGB;
9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
10. Abschluss von Verträgen nach § 2 Abs. 3 und von Zweckvereinbarungen;
11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie die Eingehung von kreditähnlichen Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von **50.000 Euro** überschreiten, sofern diese nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **50.000 Euro** zzgl. USt überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern diese nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
14. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von **50.000 Euro** zzgl. USt sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von **50.000 Euro** zzgl. USt, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich **10.000 Euro** zzgl. USt, sofern diese nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

15. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die **10 Prozent** des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **50.000 Euro** zzgl. USt übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über **50.000 Euro** zzgl. USt;
16. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als **50.000 Euro** zzgl. USt gefährden;
17. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an das Vorstandsmitglied und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt oder verschwägert sind;
18. Weisungen an das Vorstandsmitglied.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung mit Sitzungsunterlagen muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an ein durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf.

(2) In der Tagesordnung oder in den Sitzungsunterlagen sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich durch Begründung konkretisiert mit Beschlussvorschlägen zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge in Textform beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, sofern dieser nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist.¹²

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Errichtung eines Unternehmens oder die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beratung und Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege, insbesondere als Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen zu übersenden sowie in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu bringen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(10) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Schrift- oder Textform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen gemäß § 1 Abs. 2 durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend

fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres diese feststellen kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

(3) Die Gemeinde Adelsdorf ist aufgrund der Anstaltslast gemäß § 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen, dem Verwaltungsrat zu übersenden und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Adelsdorf unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Adelsdorf über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens und Bekanntgaben nach § 27 Abs. 3 KUV gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde

Adelsdorf und der Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Adelsdorf ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Kommunalunternehmens in das Handelsregister oder, falls es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister in Kraft. Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.

Adelsdorf, den 20.01.2022

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal

Erster Bürgermeister

